

## II Erfahrungen aus den Regionen

### 1 Standortplanungen von Windenergieanlagen in Niedersachsen – Anforderungen und Erfahrungen hinsichtlich des Schutzes bedeutender Vogellebensräume

Wilhelm Breuer & Peter Südbeck<sup>1</sup>

#### 1.1 Anforderungen

Nach der Leitlinie des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 21.06.1993 sollen alle bedeutenden Vogellebensräume einschließlich eines Abstandes von mindestens 500 m grundsätzlich von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden. Bedeutende Vogellebensräume sind alle Gebiete, welche nach den Kriterien der für Niedersachsen entwickelten Bewertungsverfahren mindestens lokale Bedeutung haben, d. h. im Kontext des jeweiligen Naturraumes bedeutend sind. Diese Gebiete sind z. T. bekannt bzw. veröffentlicht, entstammen aber keiner systematischen landesweiten Vogelerfassung, sondern unterschiedlichsten Quellen. Diese Ergebnisse werden laufend fortgeschrieben und bedürfen auch aufgrund der hohen Dynamik der Vogelbestände in Raum und Zeit einer steten Fortschreibung. Die Informationen über bedeutende Vogellebensräume werden – soweit sie bekannt sind – den Naturschutzbehörden und von dort aus den Planungs- und Zulassungsbehörden, den Investoren und ihren Gutachterbüros zur Verfügung gestellt.

Der Abstand von 500 m kann dort unterschritten werden, wo sich innerhalb dieses Abstandes bereits störende Bauwerke oder störende Flächennutzungen befinden und diese durch WEA nicht noch verstärkt werden. In besonderen Fällen (etwa bei Vorkommen besonders störanfälliger Vogelarten oder bei besonderen topografischen Bedingungen kann ein größerer Abstand (etwa zum Schutz Europäischer Vogelschutzgebiete) geboten sein. Dann bietet sich die 10-fache Anlagenhöhe als Vorsorgewert an, den das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt (BfN 2000: Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen: 58 - 59).

Der pauschale Ausschluss aller bedeutenden Vogellebensräume einschließlich des genannten Abstandes ist aus Vorsorgegründen geboten. Dieses ist die Auffassung aller Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Zu einem Konflikt zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz kommt es in Niedersachsen nur dort, wo die bedeutenden Vogellebensräume nicht als Ausschlussflächen respektiert werden.

Niedersachsen nimmt mit derzeit etwa 3 000 WEA und einer installierten Leistung von etwa 2 000 MW den Spitzenplatz im Ausbau der Nutzung der Windenergie in Deutschland ein. Eine Vielzahl von WEA ist aus Unkenntnis oder Geringschätzung der Vogelschutzbelange in den 90er Jahren insbesondere in den Küstenlandkreisen in bis zu international bedeutenden Vogellebensräumen errichtet worden. Diese Fehlplanungen

---

<sup>1</sup> **Kontakt:** Wilhelm Breuer, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Abteilung Naturschutz, Am Flugplatz 14, 31137 Hildesheim; **E-mail:** [wilhelm.breuer@nlloe.niedersachsen.de](mailto:wilhelm.breuer@nlloe.niedersachsen.de)  
Peter Südbeck, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Abteilung Naturschutz - Staatliche Vogelschutzstation, Göttinger Str. 14, 30449 Hannover; **E-mail:** [peter.suedbeck@nlloe.niedersachsen.de](mailto:peter.suedbeck@nlloe.niedersachsen.de)

müssen mit einer Neuordnung der Anlagenstandorte korrigiert werden. Dazu bietet insbesondere die Erneuerung technisch veralteter Anlagen Gelegenheit („Repowering“). Im Binnenland, wo sich heute der weitere Ausbau konzentriert, liegt der Anteil bedeutender Vogellebensräume unter 10 %. Davon ist nur ein Teil für die Errichtung von WEA standörtlich geeignet oder die Flächen scheiden als Standort für WEA schon wegen anderer Restriktionen des Naturschutzes aus (z. B. Landschaftsschutzgebiete). Der Schutz dieser Gebiete sollte umso eher von der Windenergiewirtschaft akzeptiert werden.

In Niedersachsen werden Entscheidungen über Standorte von WEA in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Raumordnungsverfahren, Bauleitplänen und bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen. Es kommt darauf an, dass für die Standortentscheidungen die bedeutenden Vogellebensräume identifiziert und diese Gebiete vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Erfassung und Bewertung dieser Gebiete sowie an die Folgenabschätzung.

### 1.1.1 Erfassung und Bewertung

In Gebieten, deren Bedeutung für den Vogelschutz noch unklar ist, sind für Standortentscheidungen avifaunistische Bestandsaufnahmen erforderlich, die Aufgabe des Planungsträgers oder Investors sind. Die folgenden Anforderungen an den sich in diesen Fällen stellenden Untersuchungsumfang hat das Niedersächsische Landesamt für Ökologie bereits zu Beginn des Ausbaus der Windenergie aufgestellt. 1996 haben sich alle Landesämter und das Bundesamt für Naturschutz diesen Anforderungen angeschlossen<sup>2</sup>:

- Das Untersuchungsgebiet sollte je geplante Einzelanlage mindestens 150 ha, bei Windparks mindestens 2 km (im Umkreis jeweils von den äußeren Anlagenstandorten gemessen) umfassen. Bei der einzelfallbezogen vorzunehmenden Abgrenzung des Untersuchungsgebietes sind die Lebensraumtypen in Anlehnung an die naturräumlichen Einheiten zu berücksichtigen.
- Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte mindestens 10 Erfassungstage auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit, umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Eine „Punkt-Kartierung“ im Sinne einer Festlegung von Revierzentren ist auf einem Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 25 000, ggf. auch 1 : 5 000) zu erstellen.
- Die Gastvogelerfassung sollte mit mindestens wöchentlich einer Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche durchgeführt werden, um die raum-zeitliche Dynamik wenigstens annähernd abbilden zu können. Zusätzlich ist bei jeder Zählung die räumliche Verteilung der rastenden Vogeltrupps in einem Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 25 000, ggf. auch 1 : 5 000) zu dokumentieren. Die Nahrungshabitate des Weißstorches und anderer gefährdeter Großvogelarten sind eigens zu erfassen.

Die Ergebnisse sind nach den in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren für die Abgrenzung bedeutender Vogellebensräume zu bewerten, um den Anforderungen der

---

<sup>2</sup> ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ 1996: Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windkraftnutzung. Natur und Landschaft, 71. Jg. Heft 9: 381-385)

o. g. Leitlinie des Niedersächsischen Umweltministeriums entsprechen zu können<sup>3</sup>. Dabei wird für Brutvögel die vorkommende Vogelgemeinschaft anhand der Kriterien „Gefährdungsstatus nach Roten Listen“ und „Bestandsgröße“ in einem einfachen Punktwertverfahren bewertet. Die Abgrenzung bezieht sich auf einheitliche Habitate und Flächengrößen von ca. 100 ha. Das Bewertungsverfahren ist relativ einfach, transparent und nachvollziehbar und wird in Niedersachsen allgemein verwendet. Das Bewertungsverfahren für Gastvögel orientiert sich an den Vorgaben der Ramsar-Konvention für Wasser- und Watvögel; es basiert auf konkreten Bestandszahlen in Niedersachsen, so dass neben der internationalen Bedeutung auch national, regional und lokal wertvolle Gastvogellebensräume identifiziert werden können.

Diese Erfassung und Bewertung führt, wenn die vorgegebenen Kriterien erfüllt sind, zur Abgrenzung der bedeutenden Vogellebensräume, die entsprechend der Leitlinie des Niedersächsischen Umweltministeriums von WEA freizuhalten sind. Diese Bewertungen basieren insofern nur auf den Informationen eines Jahres oder Winterhalbjahres. Gerade aufgrund der hohen raum-zeitlichen Dynamik der Vogelbestände ist im Interesse der Planungssicherheit bei gleichzeitiger Beschleunigung von Planungen Vorsorgegrundsätzen ein besonderes Gewicht beizumessen, wenn auf die eigentlich fachlich gebotenen mehrjährigen Bestandserfassungen verzichtet wird. Dies ist auch ein Grund, Gebiete, die seit kurzem die Kriterien für die Einstufung als bedeutende Vogellebensräume nicht mehr erreichen oder nicht mehr Lebensraum besonders störungsempfindlicher Arten sind, nicht leichtfertig als wertlos oder unbedeutend aufzugeben. Solche Gebiete können zudem häufig am ehesten mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wieder eine solche Bedeutung erlangen. Für einen Teil der Arten sind solche Maßnahmen dringend erforderlich. Der Naturschutz muss solche Gebiete als Option in seine Konzepte einbeziehen, so dass sich auch hier die Errichtung von WEA verbieten kann.

### 1.1.2 Folgenabschätzung

Das Ausmaß der Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) ist von Vogelart zu Vogelart unterschiedlich und hängt darüber hinaus von einer Reihe zusätzlicher Faktoren wie Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung, Anzahl der Vogelindividuen und der Größe der Anlagen ab. Untersuchungen des Vogelbestandes eines Gebietes vor und nach Errichtung von WEA müssen deshalb die Variabilität dieser verschiedenen Einflüsse berücksichtigen und diese vom Einflussfaktor, den WEA darstellen, trennen. Die Auswirkungen von WEA auf Vögel konnten bisher nicht exakt ermittelt werden, weil nicht alle diese Variablen einbezogen wurden, Vorher-Nachher-Vergleiche oder die Ergebnisse aus Referenzgebieten fehlen. Eine Begleitforschung ist nicht vorrangig oder allein die Aufgabe der Naturschutzverwaltung, sondern auch der Windenergiewirtschaft, umso mehr, wenn von dieser Seite Vorsorge- und Orientierungswerte in Frage gestellt werden.

Die bisher veröffentlichten Untersuchungsergebnisse beziehen sich überwiegend auf WEA mit relativ geringen Bauhöhen. Die Reaktion der Vögel hängt aber auch von der Anlagenhöhe ab, zumindest ist neben den Anlagen selbst auch ein Effekt des Schlag-

---

<sup>3</sup> WILMS, U., BEHM-BERKELMANN, K. & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 17. Jg. Nr. 6: 219-224;  
BURDORF, K., HECKENROTH, H. & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 17, Jg. Nr. 6: 225-231.

schattens, den die Rotorbewegung auf den Erdboden projiziert, wahrscheinlich. Für Vogelarten des Offenlandes, die stets mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen, kann sich eine Reaktion auch auf Schlagschatten als überlebenswichtiges Verhalten herausgebildet haben. Die Untersuchungsergebnisse an kleineren Anlagen können schon deswegen nicht ohne weiteres auf größere Anlagen übertragen werden. Zudem müssen in diesem Zusammenhang möglicherweise auch die unmittelbaren Vogelverluste an den Anlagen und die Ablenkung des Vogelzuges, die zu Beginn des Ausbaus der Windenergie befürchtet wurden, einer neuen Bewertung unterzogen werden.

Das Interesse an wissenschaftlich stärker abgesicherten Erkenntnissen über die Auswirkungen von WEA auf Vögel ist berechtigt. Es sollte aber nicht übersehen werden, dass

- Beeinträchtigungen bereits unzulässig sein können, zumindest aber zu unterlassen oder auszugleichen sind, wenn sie eintreten können, nicht aber auch mit Sicherheit eintreten werden (Vorsorgeprinzip),
- solche Erkenntnisse Fehlplanungen zu Lasten des Naturschutzes nicht ausschließen, weil erfahrungsgemäß auch die nach objektiven Kriterien festgelegten Untersuchungs- und Ausgleichspflichten wegen der Begünstigung wirtschaftlicher Interessen vielfach nicht durchgesetzt werden,
- auch die Abstandsempfehlungen zum Schutz anderer Gebiete als zum Schutz von Natur und Landschaft (z. B. für Wohngebiete) nicht allein auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, sondern den Stellenwert der jeweiligen Belange oder Interessen widerspiegeln.

## 1.2 Erfahrungen

Die vorstehenden Anforderungen werden in Niedersachsen von den an den Standortentscheidungen beteiligten unteren und oberen Naturschutzbehörden nachdrücklich vertreten. Erfahrungsgemäß wird diesen Anforderungen aber aufgrund der massiven wirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von WEA in vielen Fällen nicht oder nur zum Teil entsprochen – in wie vielen lässt sich nicht sagen. Das gilt insbesondere für WEA, die bauleitplanerisch vorbereitet werden (in Niedersachsen die Mehrzahl der Anlagen), weil hier die Durchsetzungsmöglichkeiten des Naturschutzes im Unterschied zur Vorhabenzulassung zusätzlich geschwächt sind: Die Flächennutzungspläne werden nur unzureichend auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hin geprüft. Der Genehmigungsvorbehalt ist mit dem BauGB 1998 für aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne entfallen. Die Naturschutzverbände haben keine Klagerechte, nicht einmal Mitwirkungsrechte.

Dies sind die Hauptursachen, warum es in der Praxis bei der Erfassung und Bewertung von Brut- und Gastvögeln sowie der Bewertung und Bewältigung der Auswirkungen auf die Avifauna zu beträchtlichen Unterschieden kommt. Diese Unterschiede können insofern gerade nicht den Naturschutzbehörden angelastet werden. Die Gründe sind eher in der Rolle der Gutachterbüros der Windenergiewirtschaft zu sehen, welche die von den Naturschutzbehörden vertretenen Anforderungen relativieren oder ignorieren und sich vorrangig oder ausschließlich als Interessenvertreter der Auftraggeber und nicht oder nicht wenigstens auch als Anwalt von Natur und Landschaft verstehen.

Das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) war bisher an Planung oder Zulassung von etwa 10 % aller WEA in der einen oder anderen Weise beratend beteiligt. Die Mehrzahl dieser Planungen wies beträchtliche Mängel hinsichtlich der Belange des

Vogelschutzes auf. Ein Teil der Mängel wurde behoben, ein anderer nicht. Es ist fraglich, ob die Fälle, an denen das NLÖ beteiligt war, repräsentativ sind, denn den zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen steht es frei, das NLÖ zu beteiligen. In vielen „schweren Fällen“ wird das NLÖ beteiligt oder eben gerade nicht beteiligt. Das NLÖ kann sich nicht selbst in diese Planungen einschalten. Insoweit können keine Schlüsse auf den Integrationsgrad des Vogelschutzes in den übrigen 90 % gezogen werden. Die Mängel sind aber überwiegend immer dieselben. Diese Mängel beziehen sich auf die Erfassung und Bewertung von Brut- und Gastvögeln sowie auf die Abschätzung und Bewältigung der Folgen der Planung für die Avifauna. Im Einzelnen:

### 1.2.1 Erfassung und Bewertung

- Die Standortentscheidungen erfolgen ohne eine ausreichende Erfassung der Brut- und Gastvögel. Dies gilt insbesondere für die Ebene von Regionalen Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen selbst in solchen Fällen, in denen eine hohe Bedeutung an sich (aber eben nicht näher) bekannt ist. Bestenfalls werden die bereits vorhandenen Informationen einbezogenen, nicht aber eigens Untersuchungen durchgeführt. Die Darstellung von Sonderbaugebieten für WEA in Regionalen Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen bedeutet eine solche Verfestigung der Vorhaben, dass spätere Untersuchungen, in denen bedeutende Vogellebensräume festgestellt werden, kaum mehr zu einer Korrektur der Standortentscheidungen führen.
- Umfang, Verteilung im Jahresverlauf und Methoden durchgeführter Erfassungen sowie Witterungsverhältnisse und Hochwasserereignisse zu den Erfassungszeiten werden nicht angegeben, so dass die Ergebnisse nicht hinreichend beurteilt werden können. Z. B. kann die Bedeutung eines Gebietes als Hochwasserfluchtplatz nur zu Zeiten mit hochauflaufenden Tiden festgestellt werden.
- Höchstzahlen, die für die Einstufung der Bedeutung maßgeblich sind, und die Ergebnisse aus einjährigen Untersuchungen, die aus pragmatischen Gründen von den Naturschutzbehörden für Standortentscheidungen als ausreichend angesehen werden, werden als Ausnahmeergebnisse abgewertet.
- Von der Bewertung der Zählergebnisse wird abgesehen, so dass die tatsächliche Bedeutung der Gebiete verkannt und das Ausmaß des Konfliktes verschleiert wird.
- Die Gebiete werden als weniger wertvoll eingestuft als sie tatsächlich sind, z. B. indem unbedeutende Flächen einbezogen werden oder die Vorkommen nicht als Ganzes gesehen werden, sondern aus einem einheitlich abgegrenzten Lebensraum herausgerissen und soweit vereinzelt werden, dass sie unbedeutend oder nur noch wenig bedeutend erscheinen. Auf diese Weise wird eine Bedeutungslosigkeit von Teilflächen konstruiert, um diese Flächen aus dem Gesamtgebiet gewissermaßen herauszuschneiden.
- Die Gebietsbedeutung wird relativiert, etwa mit Hinweisen auf einen angeblich geringen Bruterfolg oder eine intensive landwirtschaftliche Nutzung von Rastplätzen, auch wenn diese gar keinen Einfluss auf die Gebietsbedeutung hat.

### 1.2.2 Folgenabschätzung

- Regionale Raumordnungsprogramme, Raumordnungsverfahren und Flächennutzungspläne verschieben die Folgenabschätzung unvorbereitet in die Bebauungspla-

nung oder das Genehmigungsverfahren, wo sie kaum mehr korrigiert werden können.

- Es wird fälschlich angenommen, die WEA könnten ohne Auswirkungen in bedeutenden Vogellebensräumen errichtet werden. Hierfür werden über die Jahre unveränderliche, in der Realität aber so nicht bestehende Revierzentren oder Nutzungsmuster der Vögel oder geringe Auswirkungsradien unterstellt.
- In vorbeeinträchtigten Gebieten, in denen zu befürchten ist, dass sie mit dem Bau von WEA ihre Bedeutung für Brut- und Gastvögel verlieren, wird von einer verminderten Schutzwürdigkeit oder erhöhten Toleranz der Vögel gegenüber Störungen ausgegangen.
- Die Auswirkungen werden mit der Auffassung verharmlost, es stünden auch künftig noch genügend große Freiflächen als Brut-, Nahrungs- oder Rastgebiete zur Verfügung. Vor allem die Flächenverfügbarkeit für Gastvögel wird überschätzt.
- Die Auswirkungen werden nicht nach den jeweils spezifischen fachgesetzlichen Vorschriften (z. B. § 8 BNatSchG, §§ 19c - d BNatSchG, Schutzgebietsbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BNatSchG oder § 1 Abs. 5 BauGB) bewertet oder die Kriterien werden vermengt oder nicht benannt, so dass die Bewertung u. U. falsch ist oder nicht nachvollzogen werden kann.
- Die Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel werden zu optimistisch eingeschätzt, indem Einzelbeobachtungen verallgemeinert, wissenschaftliche Grundregeln verletzt und Vorsorgeaspekte vernachlässigt werden. Das Problem, die Auswirkungen von WEA exakt zu ermitteln, wird weniger komplex und differenziert wahrgenommen, als es sich tatsächlich stellt.
- Bestands- und Flächeneinbußen werden generell z. B. bis 5 % als unerheblich abgetan. Die Festlegung von Anteilen, bei deren Unterschreitung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sein sollen, ist aber weder in einer bestimmten Höhe noch an sich vertretbar. Dies würde bei weiteren Projekten oder Plänen, die dasselbe Gebiet oder dieselbe Population betreffen, zu einer stetigen Verkleinerung führen.

### 1.2.3 Folgenbewältigung

- Regionale Raumordnungsprogramme, Raumordnungsverfahren und Flächennutzungspläne verschieben die Folgenbewältigung unvorbereitet in die Bebauungsplanung oder das Genehmigungsverfahren, wo ohne Vorbereitung beträchtliche Durchsetzungsprobleme auftreten.
- Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird verkannt oder die Maßnahmen zum Ausgleich sind sowohl nach Art als auch Umfang ungeeignet oder der Ausgleich ist nicht auf Dauer angelegt. Die Eignung und das „Aufwertungspotenzial“ von Flächen wird überschätzt. Die Maßnahmen beschränken sich auf punktuelle oder sonstige geringfügige Habitatverbesserungen; sie müssten aber auf großen zusammenhängenden Flächen durchgeführt werden und die Habitatbedingungen durchgreifend verbessern. Gerade Rastgebiete können nur sehr schwer oder überhaupt nicht wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.
- Angaben zum aktuellen und angestrebten Flächenzustand (Wasserstände, Bewirtschaftungsauflagen wie Mahdtermine, Viehbesatz sowie Flächenverfügbarkeit, Gewährleistung des Ausgleichs) fehlen oder sind zu unbestimmt. Der Ausgleich ist

deshalb fraglich, und Erfolgskontrollen sind wegen fehlender Messgrößen gar nicht möglich.

- Zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nicht differenziert. Diese Unterscheidung ist auch in der Bauleitplanung beachtlich, denn das Kriterium der Ausgleichbarkeit ist ein wesentliches Merkmal für die Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigungen und als solches auch für die Gewichtung der Naturschutzbelange in der bauleitplanerischen Abwägung keineswegs verzichtbar.
- Die Maßnahmen zum Ausgleich werden lediglich im Grünordnungsplan aufgeführt; sie müssen aber im Bebauungsplan festgesetzt werden, um Rechtsverbindlichkeit zu erlangen.
- Schon aus diesen Gründen ist der Ausgleich der Folgen häufig eine bloße „Luftbuchung“. Es kann daher nicht überraschen, dass die Aufwendungen für Reparaturen an Natur und Landschaft insgesamt (also nicht nur die Avifauna betreffend) in der Windenergiewirtschaft bezogen auf die Investitionssumme der Bauvorhaben schätzungsweise nur etwa ein bis zwei Prozent ausmachen, ohne dass dies auf Standorte mit minderschweren Folgen zurückgeführt werden könnte. Zum Vergleich: Bei den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit liegen die Aufwendungen bei fünf bis sieben Prozent<sup>4</sup>. Die Aufwendungen bewegen sich also bestenfalls im Bereich von „Kunst am Bau“.

### 1.3 Schlussbemerkung

Die Erfahrungen mit der Abschätzung und Bewältigung der Folgen von Windenergieanlagen auf Vögel belegen zweierlei: Erstens: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben für die Windenergiewirtschaft keinen größeren Stellenwert als für jede andere Gruppe mit bloßen Wirtschaftsinteressen. Zweitens: Der Schutz aller bedeutenden Vogellebensräume vor Inanspruchnahme der Windenergiewirtschaft ist dringend geboten. Wie wenig dieser Anspruch durchgesetzt worden ist, zeigt sich in Ostfriesland: Dort befindet sich mehr als die Hälfte aller Windparks in bis zu international bedeutenden Vogellebensräumen; eine Erfolgsquote der Windenergiewirtschaft, die für die niedersächsischen Küstenlandkreise keineswegs untypisch ist. Von der Ausdehnung der Windenergiewirtschaft auf die offene See ist keine Entspannung auf dem Festland zu erwarten: Der Offshore-Bereich dürfte die Investitionsmöglichkeiten der gewöhnlichen Investoren, die weiterhin aus der Windenergie Kapital erzielen wollen, übersteigen, so dass der Druck auf die Standorte auf dem Festland nicht nachlassen wird - bedeutende Vogellebensräume eingeschlossen.

---

<sup>4</sup> Angaben von H. HASSMANN beim Seminar der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“ am 18.02.1998.